

2. Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes

„Oberlausitz Wasserversorgung“

vom 6. März 2000

(Fassung vom 28. Februar 2003)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 16.06.1999 (SächsGVBl. S 345) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S 1103), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Oberlausitz Wasserversorgung“ am 26. März 2003 folgende Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 6. März 2000 (bekanntgemacht im Sächsischen Amtsblatt vom 22. Juni 2000 Nr. 25, Seite 472 - 476) beschlossen:

Artikel 1

§ 19 wird wie folgt neu gefaßt:

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden durch Abdruck im „Oberlausitzer Kurier“, in den Ausgaben Zittau, Löbau und Bautzen vorgenommen. Entsprechendes gilt für die ortsüblichen Bekanntgaben von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sowie für die sonstigen ortsüblichen Bekanntgaben des Verbandes. Ersatz- und Notbekanntmachungen richten sich nach den Regelungen der KommunalbekanntmachungsVO vom 19.12.1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) in der jeweiligen Fassung.

Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am 27. März 2003

Lange
Verbandsvorsitzender

Genehmigt durch das Regierungspräsidium Dresden mit Bescheid vom 14.05.2003

Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluß nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.